

Einführung in die Umweltversicherung

AUGUST 2018

Der verantwortungsbewusste Umgang mit der Umwelt steht seit Jahren im öffentlichen Fokus und gewinnt weiter an Bedeutung. Aufsehenerregende Umweltkatastrophen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der technologische Fortschritt, insbesondere im Bereich betrieblicher Umweltrisiken, ein erhöhtes Gefahrenpotential mit sich bringt. Zum Schutz von Personen, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkungen trat deshalb 1991 das Umwelthaftpflichtgesetz und zum Schutz der Natur 2007 das Umweltschadensgesetz in Kraft.

Das Umweltrecht ist jedoch kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet. Regeln mit Bezug auf den Umweltschutz finden sich in unterschiedlichen Gesetzen aus dem Zivilrecht, Öffentlichem Recht, Verwaltungsrecht und dem Strafrecht.

Dieser Beitrag gibt einen guten Überblick über die derzeitige Gesetzeslage und die Haftungsrisiken und erläutert bisherige und aktuelle Modelle der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung.

INHALT

1. HAFTUNG

- 1.1 Haftung aus Delikt
- 1.2 Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes
- 1.3 Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch
- 1.4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)
- 1.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 1.6 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- 1.7 Umweltschadensgesetz (USchadG)

2. VERSICHERUNG

- 2.1 Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.2 Umweltschadensversicherung
- 2.3 Hinweise zum Underwriting

1. HAFTUNG

Das Umweltrecht ist kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet. Bestrebungen, das deutsche Umweltrecht in einem Umweltgesetzbuch bundeseinheitlich zu kodifizieren, schlugen zuletzt im Jahr 2009 fehl. Gesetzliche Regeln mit Bezug auf den Umweltschutz finden sich somit in unterschiedlichen Gesetzen aus verschiedenen Rechtsgebieten wie dem Zivilrecht, Öffentlichem Recht, Verwaltungsrecht und dem Strafrecht.

1.1 Haftung aus Delikt

1.1.1 Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit

Die wohl bekannteste Norm aus dem Zivilrecht ist § 823 Abs. 1 BGB. Haftungsvoraussetzung für diese Norm ist die rechtswidrige und schuldhaft Verletzung eines dort ausdrücklich genannten Rechtsguts.

Ein Umweltschaden kann bei einem Menschen Schäden an Körper oder Gesundheit verursachen oder gar dessen Tod zur Folge haben. Der Tod löst Ersatzansprüche (z. B. auf Unterhalt) der Hinterbliebenen nach § 844 ff. BGB aus. Wird der Körper oder die Gesundheit eines Menschen durch Umwelteinwirkungen wie Lärm oder Luftverschmutzung derart beeinträchtigt, dass daraus Störungen der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge mit Krankheitswert folgen, kann dies eine Haftung des Verursachers begründen. Auch die körperliche Bewegungsfreiheit ist ein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Bei Einschränkung durch einen Umweltschaden können sich dadurch ebenfalls Haftungsansprüche ergeben.

1.1.2 Eigentum

Neben der Gesundheit eines Menschen besonders bedeutsam ist die Verletzung des in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsguts Eigentum. Eine Eigentumsverletzung liegt immer dann vor, wenn eine Sache vernichtet oder zerstört wurde. Aber auch die Entwertung oder zeitweilige Gebrauchsbeeinträchtigung von Eigentum kann eine Eigentumsverletzung darstellen. Der BGH hat eine Eigentumsverletzung durch Gebrauchsbeeinträchtigung beispielsweise in dem Fall angenommen, dass nach einem Brand das Nachbargrundstück wegen akuter Brand- oder Explosionsgefahr aufgrund einer polizeilichen Anordnung vorübergehend geräumt werden muss (BGH NJW 77, 2264 ff.).

1.1.3 Sonstiges Recht

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB hervorzuheben. Voraussetzung für einen entsprechenden Schadenersatzanspruch ist ein betriebsbezogener Eingriff. Der Eingriff muss sich gegen den Betrieb als solchen richten und darf diesen nicht nur mittelbar beeinträchtigen. Kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist daher die Behinderung der Aus-

fahrt eines Betriebsgrundstücks durch Feuerwehrfahrzeuge nach einem Einsatz auf öffentlicher Straße (BGH NJW 77, 2264 ff.). Darin ist lediglich die Behinderung des Gemeingebrauchs an der öffentlichen Straße zu sehen, der kein geschütztes sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB ist und von jedermann ersatzlos hingenommen werden muss.

1.2 Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes

Haftungsvoraussetzung des § 823 Abs. 2 BGB ist der Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz. Als Erweiterung zu § 823 Abs. 1 BGB schützt § 823 Abs. 2 BGB auch die Fälle, in denen kein individuelles Rechtsgut, sondern nur das reine Vermögen verletzt wird. Als Schutzgesetze kommen z. B. das BImSchG, KrWG¹ und das WHG sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Betracht, sofern diese durch die Anordnung von Verhaltens- und Rücksichtnahmepflichten zumindest auch den Schutz eines Individualinteresses bezwecken.

1.3 Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch

Nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB steht einem Grundstückseigentümer ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Benutzer eines Nachbargrundstücks unter der Voraussetzung zu, dass die Nutzung seines Grundstücks oder sein Ertrag durch Immissionen des Nachbargrundstücks über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird, er diese Beeinträchtigung aber zu erdulden hat, weil die Immissionen aus einer ortsüblichen Nutzung folgen und auf wirtschaftlich zumutbare Weise nicht zu verhindern sind. Durch diese Regelung wird erreicht, dass eine sinnvolle Grundstücksnutzung trotz möglicher widerstreitender nachbarrechtlicher Interessen, ggf. gegen Geldausgleich, möglich ist.

1.4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Eine dem § 906 Abs. 2 BGB vergleichbare Regelung ist in § 14 Satz 2 BImSchG zu finden. Wird der Grundstückseigentümer/-besitzer durch die Immissionen einer benachbarten genehmigten Anlage beeinträchtigt, kann er zwar nicht die Stilllegung des Betriebs verlangen, er hat jedoch einen Anspruch auf Vorkehrungen, die die benachteiligende Wirkung ausschließen. Wenn diese nach dem Stand der Technik jedoch nicht durchführbar oder wirtschaftlich vertretbar sind, steht ihm ein Schadenersatzanspruch gegen den Betreiber der emittierenden Anlage zu.

1.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 89 WHG (alt § 22 WHG) regelt eine weitreichende Gefährdungshaftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus einer Beschaffenheitsveränderung von Gewässern resultieren. Gemäß § 2 WHG sind Gewässer im Sinne dieser Norm oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. Geschütztes Rechtsgut ist das Gewässer, der Schaden muss sich aber an einem anderen Rechtsgut auswirken. Anspruchsinhaber sind die Gewässerbenutzer. Im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung kommt daher dem Grundwasser

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz

eine besondere Bedeutung zu. Der Schadenersatzanspruch ist gerichtet auf Wiederherstellung des Zustands, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Um einen möglichst umfassenden Gewässerschutz zu gewährleisten, hat der BGH (BGHZ 80, S. 7) eine entsprechende Anwendung auch bei einer sicher bevorstehenden Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bejaht.

1.6 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

Das UmweltHG trat am 1. Januar 1991 in Kraft und sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Inhabers einer Anlage für Schäden durch Umwelteinwirkungen vor. Voraussetzung für die Haftung nach dem UmweltHG ist, dass die zu dem Schaden führende Emission aus einer der in Anhang 1 zum UmweltHG ausdrücklich genannten Anlage hervorgerufen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anlageninhaber eine natürliche oder juristische Person ist. Zwar kommt dem Haftungsrisiko bei Gewerbe- und Industriebetrieben eine besondere Bedeutung zu, die Haftung kann aber ebenso eine Privatperson treffen. Geschützt wird nicht die Umwelt selbst, sondern werden Dritte, denen durch eine Umwelteinwirkung und deren Ausbreitung über einen der Umweltpfade Boden, Luft oder Wasser ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zugefügt wird (§ 3 UmweltHG).

1.7 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Das am 14. November 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) ist das Ergebnis der Umsetzung der EU-Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG² in deutsches öffentliches Recht. Ziel der Richtlinie war es, innerhalb der EU einen Gemeinschaftsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von erheblichen Umweltschäden, die durch berufliche Tätigkeiten verursacht werden, zu setzen. Das Gesetz umfasst den Schutz von Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern und somit die Umwelt selbst und regelt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür angefallenen Kosten. Privatpersonen können aus diesem Gesetz keinen Schadenersatzanspruch herleiten. Die zivilrechtliche Haftung – wie oben beschrieben – bleibt unverändert bestehen.

² Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

2. VERSICHERUNG

2.1 Umwelthaftpflichtversicherung

Bis zur Einführung der Umwelthaftpflichtversicherung wurde Versicherungsschutz für Umweltschäden über eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, die WHG-Zusatzbedingungen und die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung – seit 1979 inkl. Eigenschäden und vorgezogenen Rettungskosten – geboten. Im Verlauf der 1980er Jahre stellte sich dann heraus, dass viele Versicherungsnehmer, insbesondere Gewerbe- und Industriebetriebe, ihre eigenen Grundstücke durch jahrelange betriebliche Abläufe stark verunreinigt hatten. Die Sanierung dieser Grundstücke führte bei den Versicherern zu einem enormen Anstieg der Schadenbelastung, so dass die für diese Risiken veranschlagten Prämien völlig unzureichend waren.

Aufgrund dieser negativen Erfahrungen stellte der HUK-Verband³ wenige Monate nach Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) nach intensiven Diskussionen mit dem BDI⁴ und DVS⁵ im November 1991 einen ersten Entwurf für die Versicherung von Umwelthaftpflichtschäden vor. Die darin enthaltenen wesentlichen Eckpunkte fanden Eingang in das Umwelthaftpflicht-Modell (UHV-Modell), das der Verband seinen Mitgliedern erstmals Ende 1992 zur unverbindlichen Anwendung empfahl. Trotz diverser Überarbeitungen blieben die wesentlichen Eckpunkte bis heute unberührt und finden sich auch nach der AHB-Strukturreform Anfang 2016 in dem geringfügig modifizierten Konzept zur Umwelthaftpflichtversicherung des GDV⁶ wieder:

- ▶ Einheitsdeckung für Schäden über den Wasser-/Boden-/Luftpfad
- ▶ Notwendigkeit einer Einzeldeklaration der zu versichernden Anlage
- ▶ Versicherungsfalldefinition
- ▶ Deckungseinschränkung für Normalbetriebsschäden
- ▶ Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- ▶ Vorschäden
- ▶ Nachhaftung
- ▶ Serienschadenregelung

Der GDV-Standard dient nach wie vor als Basis für marktgängige Bedingungen, und die Umwelthaftpflichtversicherung ist ein unverzichtbarer Teil für die umfassende Versicherung von betrieblichen Haftungsrisiken geworden. Sie deckt die Risiken der Unternehmen ab, die von Umwelteinwirkungen der im Betrieb vorhandenen umweltrelevanten Anlagen oder von sonstigen betrieblichen Tätigkeiten ausgehen.

³ Haftpflicht-, Unfall, Kraftfahrtversicherer-Verband heute Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

⁴ Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

⁵ Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V.

⁶ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Die bis 2016 übliche UHV-Modelldeckung bestand als separater Vertrag neben der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und wurde aufgrund der engen Verzahnung von den Versicherern nur in Verbindung mit diesen abgeschlossen. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines separaten Vertrags für die Versicherung von Umwelthaftungsrisiken bestand, wenn der zu versichernde Betrieb über keine nach dem UHV-Modell zu versichernden umweltrelevanten Anlagen verfügte. In diesem Fall genügte eine Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, die bereits im Rahmen der AHB-Strukturreform 2014 in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV) integriert wurde.

Seit der AHB-Strukturreform 2016 wird die Umwelthaftpflichtversicherung nicht mehr als „Stand Alone“-Deckung konzipiert, sondern wird in Abschnitt A2-1 AVB BHV integriert und ersetzt dort die Basisdeckung.

Zur Vermeidung einer möglichen Doppelversicherung – beispielsweise wenn für einen durch Umwelteinwirkung verursachten Personenschaden Versicherungsschutz sowohl über die Betriebshaftpflicht als auch über die Umwelthaftpflichtversicherung besteht – ist in Ziffer A1-7.25 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV – Stand Dezember 2016; vorher: 7.10 (b) AHB⁷) ein Ausschluss für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung vorgesehen. Insoweit spricht man auch von einer „**Umwelt-Nullstellung**“ des Umwelthaftpflichttrisikos im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung.

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang von Abschnitt A1 AVB BHV (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko) – abweichend von A1-7.25(1) – und den Bestimmungen in A2-1 AVB BHV (Umwelthaftpflichtversicherung) die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Gedeckt sind Personen- und Sachschäden sowie die ausdrücklich aufgeführten Vermögensschäden, die durch eine Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser entstanden sind, und wegen derer der Versicherungsnehmer aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (siehe oben Ziffer 1.1-1.6). Der Versicherungsschutz umfasst hingegen keine öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme. Eine Ausnahme gilt lediglich für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe unten).

Versicherungsschutz besteht also ausdrücklich nur für die Verletzung **individueller Rechtsgüter** wie Körper, Leben, Gesundheit und Eigentum und nicht für Schäden an der Umwelt selbst.

⁷ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

Neben den Personen- und Sachschäden sind auch die daraus resultierenden Vermögensschäden als deren Folgeschäden (sog. unechte Vermögensschäden) gedeckt. Bei den ausdrücklich genannten mitversicherten (echten) Vermögensschäden handelt es sich um solche

- ▶ aus der Verletzung von Aneignungsrechten,
- ▶ des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und
- ▶ aus wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Die beiden erstgenannten gehören zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (siehe oben Ziffer 1.1.3).

Beispiel:

Das Recht, durch eine Handlung Eigentum zu erwerben (Aneignungsrecht), ist geschädigt, wenn die Verschmutzung eines Gewässers ein Fischsterben verursacht und daher das Fischereirecht nicht mehr ausgeübt werden kann.

Wasserrechtliche Benutzungsrechte oder -befugnisse sind betroffen, wenn ein gemäß § 8 WHG durch Bewilligung erworbenes Recht, ein Gewässer in einer bestimmten Art und Weise zu nutzen, beeinträchtigt wird.

Beispiel:

Ein Gewässer, dem ein Kraftwerk Kühlwasser entnimmt, wird derart verschmutzt, dass die Entnahme des Wassers zur Kühlung eingestellt werden muss.

Die mitversicherten Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff der **Umwelteinwirkung**, der in der Umwelthaftpflichtversicherung jedoch nicht näher definiert wird. Was darunter zu verstehen ist, ist der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 UmwHG zu entnehmen. Danach entsteht ein Schaden durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Entscheidendes Kriterium ist somit, dass etwas an einer Stelle in die Umwelt gelangt ist und von dort aus seinen Weg über einen der Umweltpfade genommen und an einem anderen Ort auf ein Rechtsgut eingewirkt hat. Es kommt also auf die Transportfunktion des Umweltmediums und nicht darauf an, dass dieses selbst verändert wurde.

Beispiel:

Aufgrund eines unbemerkten Defekts der Filteranlage in einer Fabrik entweichen aus dem Kamin giftige Gase und werden durch die Luft übertragen. Bei Anwohnern in der Nachbarschaft führt dies zu Gesundheitsschäden.

Durch über den Boden übertragene Druckwellen eines Walzwerks entstehen Schäden an den benachbarten Gebäuden.

An einer Ausbreitung der Umwelteinwirkung fehlt es hingegen, wenn beispielsweise jemand durch Berühren eines giftigen Stoffs einen Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet oder der Dachdecker einen Ziegel fallen lässt, der einen Passanten trifft.

Umstritten ist jedoch die Behandlung von Brand- und Explosionsschäden. Diese können sowohl der Betriebshaftpflichtversicherung als auch der Umwelthaftpflichtversicherung zugeordnet werden. Je nachdem, ob man Brandschäden durch Funkenflug oder brandverursachende Hitze als Ausbreiten in der Luft anerkennt oder nicht, ist die entsprechende Zuordnung vorzunehmen. Dies hängt jedoch meist vom Einzelfall ab. Um mögliche Deckungslücken zu vermeiden, haben deshalb viele Versicherer Brand- und Explosionsschäden ausdrücklich der Umwelthaftpflichtversicherung zugeordnet.

Umfang der Versicherung

Die Umwelthaftpflichtversicherung ist als Einheitsdeckung konzipiert und umfasst Personen-, Sach- und die oben genannten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkungen auf einen der drei Umweltpfade Boden, Luft und Wasser.

Da die Umwelthaftpflichtversicherung jedoch keine Pauschaldeckung für Umweltrisiken aller Art darstellen soll, besteht Versicherungsschutz nur für die dem Versicherer ausdrücklich in Deckung gegebenen Risiken. Das sog. Enumerations- bzw. **Deklarationsprinzip** soll verhindern, dass der Versicherer, wie in der Vergangenheit bereits geschehen (siehe oben Ziffer 2.1), keine oder nur unzureichende Kenntnis des versicherten Risikos hat und dadurch keine angemessene Beurteilung und Tarifierung vornehmen kann. Der damit für den Versicherungsnehmer verbundene Aufwand, die zu versichernden Risiken nach Art, Anzahl und Kapazität nebst den verwendeten Stoffen zum Standort genau zu beschreiben, ist für ihn jedoch gleichzeitig von Vorteil, da er einen klaren Überblick erhält, für welche Risiken und Anlagen Versicherungsschutz besteht und für welche nicht. Für eine detaillierte Risikoermittlung stellt der Versicherer entsprechende Risikofragebögen zur Verfügung und nimmt bei Bedarf auch eine Ortsbesichtigung vor.

In der Praxis werden die Einzelrisiken einem der Risikobausteine **Ziffer A2-1.1.3(1) bis A2-1.1.3(7) Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)**⁸ zugeordnet. Die Risikobausteine beschreiben Risikogruppen aus den Bereichen Anlagen, Produkte und Dienstleistungen sowie sonstige Tätigkeiten, wobei die anlagebezogenen Risikobausteine überwiegen.

⁸ Musterbedingungen des GDV, A2-1 Umwelthaftpflichtversicherung (Stand: Februar 2016)

Folgende Risikobausteine werden angeboten:

A2-1.1.3(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A2-1.1.3(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes UHG

A2-1.1.3(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

A2-1.1.3(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

A2-1.1.3(5) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

A2-1.1.3(6) Umwelt-Regressrisiko

A2-1.1.3(7) Allgemeines Umweltrisiko

Für Anlagen und Risiken, die keinem der genannten Risikobausteine zugeordnet und nicht im Versicherungsschein dokumentiert worden sind, besteht dem Grunde nach kein Versicherungsschutz.

Das Deklarationsprinzip bedeutet sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Versicherer einen erheblichen Arbeitsaufwand und erfordert eine enge Kooperation beider Seiten. Da der Aufwand zum Risiko in einem angemessenen Verhältnis stehen soll, wird von dem strengen Deklarationsprinzip in der Praxis dann abgewichen, wenn das Risiko nicht die grundsätzliche Risikozeichnung in Frage stellt.

Beispiel:

Die im Rahmen von Risikobaustein A2-1.1.3(1) UHV zu deklarierenden WHG-Anlagen unterliegen zwar von Art und Umfang einem schnellen Wandel, stellen in der Regel jedoch keine wesentliche Risikoerhöhung dar. Ferner ist eine detaillierte Erfassung von WHG-Anlagen, insbesondere Kleingebinden, in einem Industriebetrieb zum Teil nicht möglich, so dass aus Praktikabilitätsgründen eine Pauschaldeckung gerechtfertigt ist.

Eine weitere Ausnahme vom Grundprinzip der Einzeldeklaration besteht für die Risikobausteine A2-1.1.3(6) und A2-1.1.3(7) UHV.

A2-1.1.3(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

WHG-Anlagen im Sinne der Umwelthaftpflichtversicherung sind solche gemäß § 89 Abs. 2 WHG. Unter Anlagen sind dabei alle Einrichtungen zu verstehen, die ein typisches Schadenpotential für Gewässer darstellen. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht für die Folgen der Beeinträchtigung von Gewässern, sondern für alle sich über eines der Medien Boden, Luft oder Wasser ausbreitenden Emissionen, die von WHG-Anlagen ausgehen.

Beispiel:

Güllelager, Jauchegruben, Klärschlammmanlagen, Lageranlagen für Heizöl, Diesel und Benzin (Ölfässer, Tankanlagen) usw.

Sind WHG-Anlagen zugleich auch UmweltHG-Anlagen im Sinne von Anhang 1 oder 2 des Umwelthaftungsgesetzes, fallen sie nicht unter den Risikobaustein A2-1.1.3(1) UHV, sondern sind unter dem Risikobaustein A2-1.1.3(2) oder A2-1.1.3(5) UHV zu deklarieren. Auch für Abwasseranlagen gibt es eine Ausnahme, da für diese der Risikobaustein A2-1.1.3(4) UHV gilt.

Abschließend muss der Versicherungsnehmer auch der Inhaber der Anlage sein. Inhaber ist dabei nicht zwingend der Eigentümer, sondern derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft und die Verantwortung über die Anlage hat. Inhaber kann somit auch der Mieter oder Pächter einer Anlage sein.

A2-1.1.3(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes UHG

Über den Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV sind alle Umwelthanlagen zu deklarieren, die im Anhang 1 des UmweltHG aufgeführt sind. Derzeit sind dort 96 Anlagentypen erfasst (Stand: UmweltHG vom 10. Dezember 1990 zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 G v. 23. November 2007). Ausgenommen sind UmweltHG-Anlagen, die zugleich auch Anlagen im Sinne von Anhang 2 darstellen sowie Abwasseranlagen. Diese sind den entsprechenden Risikobausteinen A2-1.1.3(4) bzw. A2-1.1.3(5) UHV zuzuordnen.

Was unter einer Anlage im Sinne von Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV zu verstehen ist, wird in § 3 UmweltHG definiert. Danach sind dies ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager. Die beiden Begriffe setzen eine auf Dauer angelegte Tätigkeit an einem bestimmten Ort voraus. Nur vorübergehend ortsgebundene Tätigkeiten und bewegliche Behältnisse erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wird ein Eisenbahnwaggon oder Container hingegen als dauerhafte Lagerstätte genutzt, kann dieser ungeachtet seiner ortsveränderlichen Eigenschaft unter den Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV fallen.

In § 3 Abs. 3 UmweltHG wird der Anlagebegriff sodann erweitert auf Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

Schleifmaschinen, Walzen, Kondensatoren, Staubfilter oder Bewässerungsanlagen und Abfallcontainer können somit unter die Erweiterung des Anlagenbegriffs fallen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie integrierter Bestandteil der Anlage sind, weil sie dem Anlagezweck in irgendeiner Weise dienen und die Einrichtung unmittelbar für die Umweltsituation des Betriebs von Bedeutung ist. Ist die Nebeneinrichtung zu einer Anlage im Sinne von Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV selbst in Anhang 1 des UmweltHG aufgeführt, kann sie nicht als Nebeneinrichtung versichert werden, sondern ist als solche separat zu deklarieren. Voraussetzung ist auch hier, dass der Versicherungsnehmer Inhaber der Anlage ist. Da gemäß § 2 Abs. 1 UmweltHG die Haftung des Inhabers auch für eine noch nicht fertiggestellte Anlage

besteht, hat dieser bereits die Errichtung einer entsprechenden Anlage bei seinem Versicherer anzumelden und zwar unabhängig davon, ob er die Anlage selbst errichtet oder durch einen Dritten erstellen lässt. Bis zur endgültigen Abnahme durch den Besteller kann der Dritte ggf. beim Probetrieb der Anlage auf dem Grundstück des Bestellers ebenfalls als Inhaber und damit Haftungsadressat für durch den Probetrieb verursachte Schäden in Betracht kommen, so dass auch er Versicherungsschutz gemäß Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV benötigt.

Darüber hinaus bedürfen auch nicht mehr betriebene Anlagen der Deklaration unter Risiko- baustein A2-1.1.3(2) UHV, da gemäß § 2 Abs. 2 UmweltHG derjenige für Schäden haftet, der zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des UmweltHG stillgelegt wurden.

A2-1.1.3(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen im Sinne von Risikobaustein A2-1.1.3(3) UHV sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die typischerweise ein Gefährdungspotential für die Umwelt aufweisen und nach einer dem Umweltschutz dienenden bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung – beispielsweise § 4 BImSchG sowie § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – anzeige- oder genehmigungspflichtig sind. Dabei darf es sich jedoch nicht um eine gemäß Risikobaustein A2-1.1.3(1) UHV zu versichernde WHG-Anlage, eine gemäß Risiko- baustein A2-1.1.3(2) und A2-1.1.3(5) UHV zu versichernde UmweltHG-Anlage oder um Ab- wasseranlagen- und Einwirkungsrisiken gemäß Risikobaustein A2-1.1.3(4) UHV handeln.

Voraussetzung ist auch hier, dass es sich um eine Anlage des Versicherungsnehmers handelt.

A2-1.1.3(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Über diesen Risikobaustein sind WHG-Anlagen und UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 des UmweltHG gedeckt, bei denen es sich um Abwasseranlagen handelt und die daher im Rahmen der Risikobausteine A2-1.1.3(1), A2-1.1.3(2) und A2-1.1.3(3) UHV aus- geschlossen sind. Durch die separate Deklaration wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Abwasseranlagen und dem Einwirken auf Gewässer regelmäßig ein zielgerichtetes Handeln auf ein Gewässer vorliegt, welches ein erheblich erhöhtes Risikopotential darstellt.

Wie bei allen Risikobausteinen der Umwelthaftpflichtversicherung besteht Versicherungs- schutz für alle Schäden, die sich über den Wasser-, Boden- oder Luftpfad ausgebreitet haben.

Unter Abwasseranlagen sind dabei Anlagen im Sinne von §§ 54, 55 WHG zu verstehen. Dies sind Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verreg- nen und Verrieseln von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm im Zusammen- hang mit der Abwasserbeseitigung dienen. Als Abwasser wird Wasser angesehen, wenn es

verunreinigt worden ist oder durch menschliches Einwirken seine physikalische, chemische oder biologische Eigenschaft verändert hat.

Das Einwirkungsrisiko in Risikobaustein A2-1.1.3(4) UHV umfasst das Einleiten, Einbringen und sonstige Einwirken auf ein Gewässer.

Diese Arbeiten setzen ein zweckgerichtetes Handeln voraus. Dieses kann sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen einer den Schaden abwendenden Handlung verwirklicht werden. Eine bewusste Absicht ist hingegen nicht erforderlich.

A2-1.1.3(5) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

Die über Risikobaustein A2-1.1.3(5) UHV versicherten Anlagen sind abschließend in Anhang 2 des UmweltsHG aufgeführt und solche, welche der Deckungsvorsorgepflicht gemäß § 19 Abs. 1 UmweltsHG unterliegen. Mit der Umwelthaftpflichtversicherung kann der Versicherungsnehmer bei Bedarf nachweisen, dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz von Schäden nachkommen kann, falls infolge einer von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 UmweltsHG).

A2-1.1.3(6) Umwelt-Regressrisiko

Dieser Risikobaustein bietet Versicherungsschutz für das sog. qualifizierte Produkthaftpflichtrisiko. Dieses ist nicht anlagebezogen, sondern bezieht sich auf ein abschließend aufgezähltes Tätigkeitsspektrum, das die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Risikobaustein A2-1.1.3(1) bis A2-1.1.3(5) UHV umfasst. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz auch Teile, die ersichtlich für eben diese Anlagen bestimmt sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Versicherungsnehmer nicht zugleich Inhaber der Anlage ist.

Ersichtlich ist dem Versicherungsnehmer die Verwendung von Teilen, wenn er konkrete Kenntnis über deren Einbau in die genannten Anlagen hat. Diese Voraussetzung ist in der Praxis häufig problematisch, da der Versicherungsnehmer entweder kein konkretes Wissen über die Art der Anlage hat, in der sein Produkt verbaut wird, oder es erst bei deren Einbau erlangt. Aus diesem Grund wird der Risikobaustein A2-1.1.3(6) UHV regelmäßig pauschal mitversichert und unterliegt nicht der Deklarationspflicht.

A2-1.1.3(7) Allgemeines Umweltrisiko

Wie das Umwelthaftpflicht-Regressrisiko unterliegt auch die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keiner Deklarationspflicht. Risikobaustein A2-1.1.3(7) UHV stellt eine Ergänzungsdeckung für eine Vielzahl nicht deklarierungspflichtiger Anlagen mit Umweltrelevanz dar, die im Zusammenhang mit dem Betriebsrisiko stehen. Ausdrücklich nicht gedeckt sind jedoch Umweltschäden, die von einer Umwelanlage im Sinne von Risikobaustein A2-1.1.3(1)

bis A2-1.1.3(5) UHV ausgehen. Insoweit stellt Risikobaustein A2-1.1.3(7) UHV keinen Auf-
fangtatbestand für deklarationspflichtige, aber versehentlich nicht gemeldete Anlagen dar.
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für das im Versicherungsschein beschriebene
Risiko. Deshalb ist die betriebliche Tätigkeit möglichst genau zu dokumentieren, da nur das
mit dieser Betriebsbeschreibung im Zusammenhang stehende Basisrisiko versichert ist.

Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos werden im Rahmen der Umwelt-
haftpflichtversicherung nicht gedeckt, d. h. für neu hinzukommende Risiken besteht nicht
automatisch Versicherungsschutz. Dadurch wird zum einen das Deklarations- und Enume-
rationsprinzip eingehalten, und zum anderen wird gewährleistet, dass der Versicherer kei-
nen Versicherungsschutz für solche Risiken gewähren muss, bei denen er zuvor nicht die
Möglichkeit einer Risikoanalyse hatte. Für neue Risiken muss Versicherungsschutz also ge-
sondert vereinbart werden. Dies gilt auch dann, wenn die mengenmäßige Veränderung ei-
ner versicherten Anlage zu einem Wechsel des Risikobausteins führt.

Beispiel:

Durch die größere Stoffmenge einer Anlage nach Risikobaustein A2-1.1.3(3) UHV ist diese
nunmehr als UmweltHG-Anlage nach Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV einzustufen. Es be-
steht keine automatische Deckung über Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV. Vielmehr ist Versi-
cherungsschutz für die bislang über Risikobaustein A2-1.1.3(3) UHV versicherte Anlage
ausdrücklich zu vereinbaren.

Anders verhält es sich im Hinblick auf §§ 28, 19 VVG, wenn eine Anlage aufgrund eines legis-
lativen Akts einem anderen Risikobaustein zuzuordnen ist.

Beispiel:

Die Veränderung der Schwellenwerte oder Leistungsgrößen führt dazu, dass eine bisher als
WHG-Anlage nach Risikobaustein A2-1.1.3(1) UHV eingestufte Anlage nun als Umwelt-HG-
Anlage nach Risikobaustein A2-1.1.3(2) UHV eingestuft wird. Hier besteht Versiche-
rungsschutz, weil es sich um eine Gefahrerhöhung handelt, die unabhängig vom Willen des Versi-
cherungsnehmers eintritt. Allerdings hat der Versicherer die Möglichkeit, den Versiche-
rungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung zu kündi-
gen. Macht er davon keinen Gebrauch, bleibt der Versicherungsschutz für das erhöhte Ri-
siko bestehen.

In der Praxis haben sich zwischenzeitlich Regelungen entwickelt, die diesem Grundsatz
zwar treu bleiben, den Umgang mit neuen Risiken und die damit verbundene Pflege der
Versicherungsverträge aber erleichtern.

Versicherungsfall

In der Umwelthaftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens. Die Schadenfeststellung kann durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer erfolgen. Da die Schadenursache insoweit unerheblich ist, kommt es für die Annahme eines Versicherungsfalls allein auf den klar bestimmbaren Zeitpunkt der Schadenfeststellung an. Dieser muss innerhalb der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags liegen. Dies bedeutet zunächst, dass auch Versicherungsfälle erfasst werden, die auf einer Umwelteinwirkung beruhen, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war. Zur Eingrenzung des sich daraus ergebenden Risikos sieht der Ausschlusskatalog der Umwelthaftpflichtversicherung jedoch entsprechende Regelungen vor (siehe unten). Für den Versicherungsnehmer hat das Feststellungsprinzip den Nachteil, dass der Versicherer die Möglichkeit hat, den Vertrag zu beenden, weil er eine negative Risikoentwicklung, insbesondere einen sich abzeichnenden Schaden, erkennt.

Beispiel:

Eine Betriebsstörung ist bereits eingetreten, ein Personen-, Sach- oder mitversicherter Vermögensschaden wurde jedoch noch nicht festgestellt. Erfolgt die Feststellung erst nach Beendigung des Vertrags und der Nachhaftungszeit, besteht kein Versicherungsschutz.

Hintergrund für die Abkehr vom Schadenereignisprinzip in der Umwelthaftpflichtversicherung war, dass es für Umweltschäden in den seltensten Fällen einen fassbaren Zeitpunkt gibt. Vielmehr entstehen Umweltschäden regelmäßig in einem Zeitraum, dessen Anfang und Ende nicht genau bestimmt werden kann. Diese Erfahrung haben die Versicherer insbesondere in den 1980er Jahren bei der Regulierung von sogenannten Kleckerschäden gemacht, bei denen sich die Verunreinigung von Boden oder Gewässer über einen langen Zeitraum hinzog, bevor der Schaden eintrat.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Gemäß § 82 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Aufwendungen hierfür ersetzt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 VVG sein Versicherer. Da in der Umwelthaftpflichtversicherung der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens ist, können bei Eintritt des Versicherungsfalls keine Maßnahmen mehr zur Abwendung des Schadens ergriffen werden. Möglich sind lediglich noch Maßnahmen zur Minderung des Schadens. Um für den Versicherungsnehmer dennoch einen Anreiz zu schaffen, Maßnahmen zur Schadenabwendung zu ergreifen, wird der Versicherungsschutz in der Umwelthaftpflichtversicherung insoweit vorverlagert, als dass unter den Voraussetzungen der Ziffer A2-1.3 UHV auch Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gedeckt werden. Zu den Voraussetzungen gemäß Ziffer A2-1.3.1 UHV zählen alternativ eine Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung. Für beide gilt, dass sie in die Wirksamkeit der Versicherung fallen müssen. Für die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts

ist die Feststellung der Störung des Betriebs oder der Zugang der behördlichen Anordnung ausschlaggebend.

Eine Störung des Betriebs ist anzunehmen, wenn aufgrund eines Ereignisses Stoffe von einer Anlage freigesetzt werden, die bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht entstanden oder emittiert worden wären. Da die Umwelthaftpflichtversicherung jedoch nicht nur anlagespezifische Risiken erfasst (siehe oben Risikobaustein A2-1.1.3(4) oder A2-1.1.3(7) UHV), liegt eine Störung des Betriebs ebenfalls vor, wenn durch ein sonstiges nicht anlagebezogenes Ereignis eine Umwelteinwirkung verursacht wird, die ohne dieses Ereignis unterblieben wäre.

Behördliche Anordnungen sind an den Versicherungsnehmer gerichtete förmliche Aufforderungen einer Behörde zur Gefahrenabwehr, die in der Regel als Verwaltungsakt ergehen.

Ist eine der beiden Voraussetzungen gegeben, werden dem Versicherungsnehmer Aufwendungen für solche Maßnahmen erstattet, die der Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens dienen. Bei der nachträglichen Beurteilung einer durchgeführten Maßnahme kommt es also darauf an, ob ein Versicherungsfall tatsächlich unvermeidbar eingetreten wäre, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt worden wäre. Das Risiko einer fehlerhaften Beurteilung trägt der Versicherungsnehmer, sofern er die Maßnahmen nicht mit dem Versicherer abgestimmt hat.

Unerheblich ist hingegen, ob der Versicherungsnehmer die Maßnahme selbst ausgeführt hat oder diese im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt wurde (Ziffer A2-1.3.2 UHV).

Weitere Voraussetzungen für den vollständigen Ersatz der Aufwendungen enthält Ziffer A2-1.3.3 UHV.

Danach hat der Versicherungsnehmer die Feststellung einer Störung des Betriebs oder den Zugang einer behördlichen Anordnung dem Versicherer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Zudem muss die Maßnahme des Versicherungsnehmers rückblickend gesehen objektiv geeignet gewesen sein, einen Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Bei der Beurteilung der Eignung der Maßnahme ist auf die Sichtweise eines verständigen Dritten in der konkreten Situation des Versicherungsnehmers abzustellen, so dass auch Maßnahmen, die sich nachträglich als nicht erforderlich erwiesen haben, dem vollen Aufwendungsersatz nicht entgegenstehen. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen. Stimmt der Versicherungsnehmer sich mit dem Versicherer über alle Maßnahmen ab und befolgt dessen Weisungen, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen ebenfalls in voller Höhe. Ist eine Abstimmung aus zeitlichen Gründen, z. B. wegen eines Feiertags nicht möglich, werden die Aufwendungen für solche

Maßnahmen ersetzt, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten aus Ziffer A2-1.3.3 UHV, werden ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Dies sind solche, die sich vom Standpunkt eines sachverständigen Beobachters mit Kenntnis der tatsächlichen Sachlage als geeignet und notwendig zur Schadenabwehr oder -minderung darstellen. Ist die Obliegenheitsverletzung grob fahrlässig, hat der Versicherer die Möglichkeit, eine anteilige Ersatzleistung der über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinaus zu erbringen.

Ziffer A2-1.3.5 UHV sieht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls die Vereinbarung eines Sublimits sowie im Schadenfall eine Anrechnung der vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme vor.

Vom Aufwendungsersatz ausgenommen bleiben jedoch grundsätzlich Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers (Ziffer A2-1.3.6 UHV). Dabei handelt es sich um Eigenschäden, die dem Grunde nach der Haftpflichtversicherung nicht zugänglich sind. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Beeinträchtigung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen des Versicherungsnehmers, die nicht von einer Umwelteinwirkung betroffen sind. In diesen Fällen spricht man auch von sogenannten Aufopferungsansprüchen.

Beispiel:

Um nach einer Störung des Betriebs kontaminiertes Erdreich zur Vermeidung eines sonst unvermeidbar eintretenden Drittschadens beseitigen zu können, muss ein Fahrradschuppen des Versicherungsnehmers, der selbst nicht kontaminiert ist, abgerissen werden.

Ausschlüsse

Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die Ausschlüssen gemäß A1-7 AVB BHV, die in Ziffer A2-1.6 UHV um 13 weitere Ausschlussstatbestände ergänzt werden. Sie stellen ein Mindestmaß an Risikobegrenzung dar und sind nur im Ausnahmefall und nach eingehender Prüfung verhandelbar:

A2-1.6.1 Kleckerschäden

A2-1.6.2 Normalbetriebsschäden

A2-1.6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

A2-1.6.4 Frühere Versicherungsverträge

A2-1.6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

A2-1.6.6 Abfalldeponien

A2-1.6.7 Produkthaftpflichtrisiko**A2-1.6.8 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko****A2-1.6.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften****A2-1.6.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regelungen****A2-1.6.11 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers****A2-1.6.12 Schäden durch Strahlen****A2-1.6.13 Genetische Schäden**

A2-1.6.1 UHV nimmt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom Versicherungsschutz aus, wenn dabei nicht die nötige Sorgfalt beachtet wird.

A2-1.6.2 UHV beinhaltet solche Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Hintergrund dafür ist, dass Emissionen auch bei Einhaltung des verwaltungsbehördlich genehmigten Normalbetriebs nicht gänzlich vermeidbar sind. Diese aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb resultierenden Schäden werden als Unternehmerrisiko angesehen und sind nach Ansicht der Versicherungswirtschaft grundsätzlich nicht versicherbar. Die Beweislast für das Vorliegen eines Normalbetriebsschadens liegt beim Versicherer.

Um dem Bedarf der Versicherungsnehmer nach umfassendem Deckungsschutz entgegenzukommen, wurde bei der Entwicklung der Umwelthaftpflichtversicherung die sogenannte Öffnungsklausel entwickelt. Danach gilt der Ausschluss gemäß Ziffer A2-1.6.2 UHV nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste. Die Beweislast für das Vorliegen der Öffnungsklausel trägt der Versicherungsnehmer. Was unter dem „Stand der Technik“ zu verstehen ist, wird in § 3 Abs. 6 BImSchG definiert.

Für die Beurteilung, ob ein Schaden erkennbar war oder nicht, kommt es auf den Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage an.

In der Praxis ist es üblich, über die Öffnungsklausel Versicherungsschutz für Schäden aus dem Normalbetrieb bis zu einer Versicherungssumme von 10 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

A2-1.6.3 UHV schließt bereits eingetretene Schäden aus, nicht jedoch bereits vorhandene Umwelteinwirkungen, die sich möglicherweise erst während der Wirksamkeit der Versicherung zu einem Schaden entwickeln und festgestellt werden.

Diese Modifizierung des Vertragsumfangs war bei Einführung der Umwelthaftpflichtversicherung durch den neuen Versicherungsfall-Begriff, d. h. durch den Umstieg vom Schadenereignis auf das Schadenfeststellungsprinzip, erforderlich geworden. Ohne diese Regelung wäre der Versicherer verpflichtet, selbst solche Schäden über die Umwelthaftpflichtversicherung zu regulieren, die zwar bereits eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht festgestellt waren. Bei der sogenannten „Umwelt-Umstellung“ nach Einführung der Umwelthaftpflichtversicherung hatte der Versicherungsnehmer regelmäßig Versicherungsschutz für diese Schäden im Rahmen des früheren Versicherungsvertrags auf Schadenereignisbasis, so dass Ziffer A2-1.6.3 UHV für ihn bei Bestandsumstellungen keine unbillige Härte bedeutete (vgl. auch Ziffer A2-1.6.4 UHV). Bei einem Wechsel vom Feststellungsversicherer A auf den Feststellungsversicherer B, der mittlerweile ausschließlich vorkommen sollte, stellt sich dies natürlich anders dar. Hier droht dem Versicherungsnehmer trotz durchgehenden Versicherungsschutzes eine Deckungslücke.

Aus diesem Grund entwickelten sich im Laufe der 1990er Jahre im Markt sogenannte IBNR-Klauseln, die ein lückenloses Bestehen der Deckung bei Wechsel des Versicherers gewährleisten.

A2-1.6.4 UHV verhindert zum einen eine Doppelversicherung, wenn der Schaden sowohl unter einem alten Vertrag mit dem Schadenereignisprinzip als auch unter einem neuen Vertrag mit dem Schadenfeststellungsprinzip gedeckt ist. Zum anderen besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des damaligen Schadenereignisses keine Versicherung nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge auf Schadenereignisprinzip abgeschlossen hat oder hätte beantragen können.

A2-1.6.5 UHV schließt den Versicherungsschutz für kontaminierte Grundstücke aus, die der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung erwirbt und die der Versicherer daher risikotechnisch nicht untersuchen und begutachten konnte.

A2-1.6.6 UHV nimmt Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen vom Versicherungsschutz aus, da diese mit einem besonders hohes Schadenpotential verbunden sind. Die jahrzehntelange Entsorgung in nicht abgedichtetem Sand- oder Lehmgelände hat zu zahlreichen Umweltschäden geführt, so dass eine Deponie heute nur nach besonderer Risikoanalyse Deckung erhält.

A2-1.6.7 UHV schließt Umweltschäden durch Produkte oder Arbeiten des Versicherungsnehmers aus, da für diese im Rahmen der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Sofern der Baustein Ziffer A2-1.1.3(6) UHV vereinbart wurde, gilt dieser Ausschluss nicht, und Versicherungsschutz besteht ausschließlich über die Umwelthaftpflichtversicherung.

A2-1.6.8 UHV bewirkt, dass Schäden durch Abfälle nach deren Auslieferung in der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung verbleiben.

A2-1.6.9 UHV geht über den Vorsatzausschluss des § 103 VVG und Ziffer A1-7.1 AVB BHV hinaus und nimmt auch solche Schäden vom Versicherungsschutz aus, die dadurch entstehen, dass bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen/Verfügungen zum Umweltschutz abgewichen wird. Die betreffende Person muss dabei wissen, dass sie von einer Umweltschutzbestimmung abweicht und dies auch wollen. Die positive Kenntnis muss sich lediglich auf den Verstoß und nicht auf die Möglichkeit eines späteren Schadeneintritts beziehen.

A2-1.6.10 UHV bezieht sich als Gegenstück zu Ziffer A2-1.6.9 UHV auf das bewusste Unterlassen einer vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinie oder Gebrauchsanweisung für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen.

A2-1.6.11 UHV schließt Fälle aus, in denen insbesondere durch Baumaßnahmen eine Veränderung der Lagerstätte oder des Fließverhaltens des Grundwassers herbeigeführt wird und dadurch ein Drittschaden entsteht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn aufgrund der Veränderung der Grundwasserverhältnisse ein Bauer oder Fischzuchtbetrieb sein Recht auf Grundwasserentnahme nicht mehr ausüben kann.

A2-1.6.12 UHV schließt Ansprüche wegen Schäden aus, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen, ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Versicherungsschutz besteht jedoch im Umfang von Ziffer A1-6.11 AVB BHV für durch Strahlen verursachte Umwelteinwirkungen, wenn diese aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen oder dem Besitz oder der Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern resultieren. Darüber hinaus ist das nicht qualifizierte Umwelt-Strahlen-Produktisiko im Rahmen von A3-6.5 AVB BHV mitversichert.

A2-1.6.13 UHV schließt genetische Schäden jedweder Art aus. Auf die Ursache kommt es nicht an. Hintergrund ist, dass die sich aus der Gentechnik ergebenden Risiken nur schwer abschätzbar sind und vom Versicherer – wenn überhaupt – nur nach detaillierter Risikoprüfung übernommen werden.

Versicherungssumme/Maximierung

Die Umwelthaftpflichtversicherung sieht eine pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden vor, die einfach maximiert ist. Immer häufiger bieten Versicherer bei niedrigen Versicherungssummen jedoch auch zweifache Maximierungen an. Bei höheren Versicherungssummen verbleibt es hingegen bei der Regelung der Umwelthaftpflichtversicherung. Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme

sind Sublimits für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und Normalbetriebsschäden zu beachten.

Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, wenn sie entstehen

- ▶ durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- ▶ durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- ▶ durch unmittelbar auf der gleichen Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Liegt eine der Voraussetzungen vor, gilt der Versicherungsfall zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten, und die Versicherungssumme kommt nur einmal, und zwar in der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls vereinbarten Höhe, zur Anwendung.

Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Aufgrund der Versicherungsfalldefinition „nachprüfbare erste Feststellung“ in der Umwelthaftpflichtversicherung besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsnehmer nach Beendigung der Versicherung in eine Deckungslücke gerät, selbst wenn er bei einem anderen Versicherer einen Folgevertrag abgeschlossen hat. Hat nämlich eine Umwelteinwirkung während der Wirksamkeit der Versicherung bei einem Dritten zu einem Schaden geführt und ist dieser bei Beendigung des Versicherungsvertrags noch nicht festgestellt worden, besteht über die beendete Versicherung kein Versicherungsschutz, da es an der nachprüfbaren ersten Schadenfeststellung innerhalb der Wirksamkeit der Versicherung fehlt. Auch über die neue Versicherung bei einem anderen Versicherer würde in einem solchen Fall kein Versicherungsschutz bestehen, da gemäß Ziffer A2-1.6.3 UHV bereits eingetretene Schäden, die sich möglicherweise erst während der Wirksamkeit der Versicherung zu einem Schaden entwickeln und festgestellt werden, nicht versichert sind. Um derartige Deckungslücken zu vermeiden, bietet die Nachhaftungsregelung in Ziffer A2-1.9 UHV Versicherungsschutz für solche Schäden an, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind und erst nach Beendigung der Versicherung, aber innerhalb der Nachhaftungszeit, erstmals nachprüfbar festgestellt werden. Die Nachhaftungszeit beträgt regelmäßig drei Jahre.

Ausland

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle ist der Versicherungsschutz in Ziffer A2-1.5.2 UHV geregelt. Danach besteht Deckung, wenn die Emissionen einer im Inland gelegenen Anlage über einen der Umweltpfade Boden, Luft oder Wasser Ländergrenzen überschritten haben. Bei einer Tätigkeit im Sinne von Ziffer A2-1.5.2 UHV ist dabei entscheidend, dass die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren. Über

den Verweis in Ziffer A2-1 gilt zudem Versicherungsschutz nach Ziffer A1– 6.8 AVB BHV. Gedeckt sind danach auch Umweltschäden, die der Versicherungsnehmer auf einer Geschäftsreise oder anlässlich der Teilnahme an einer Ausstellung bzw. Messe verursacht. Hintergrund für diese eingeschränkte Auslandsdeckung ist, dass die Umwelthaftpflichtversicherung in ihrer Konzeption eindeutig auf die deutsche Haftungslage zugeschnitten ist. Soll eine im Ausland belegene Anlage versichert werden, kann nach Prüfung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Haftungslagen im In- und Ausland ist es jedoch regelmäßig erforderlich, dass der Versicherungsnehmer für seine im Ausland gelegenen Hilfs-, Zweig- und Nebenbetriebe sowie rechtlich selbständige Niederlassungen und Tochterunternehmen weitergehenden oder separaten Versicherungsschutz vor Ort vereinbart.

2.2 Umweltschadensversicherung

Mit der Einführung des USchadG (siehe oben Ziffer 1.7) ist für die berufliche Tätigkeit von Unternehmen und Selbstständigen eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Boden- und Gewässerschäden sowie für Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen entstanden, die von keinem der bestehenden Versicherungsmodelle gedeckt war. Diese Lücke hat die vom GDV entwickelte unverbindliche Empfehlung zu den Musterbedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung“ (USV-Modell) geschlossen. Bis zur AHB-Strukturreform stand das USV-Modell als separater Vertrag neben dem UHV-Modell und der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und wurde aufgrund der engen Verzahnung von den Versicherern nur in Verbindung mit diesen abgeschlossen. Eine Ausnahme vom Erfordernis eines separaten Vertrags für die Versicherung von Umweltrisiken bestand, wenn der zu versichernde Betrieb über keine nach dem USV-Modell zu versichernden umweltrelevanten Anlagen verfügte. In diesem Fall genügte eine Umweltschaden-Basisversicherung, die bereits im Rahmen der AHB-Strukturreform 2014 in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV) integriert wurde. Seit der AHB-Strukturreform 2016 ist die Umweltschadensversicherung nicht mehr als Stand-Alone-Deckungen konzipiert, sondern wird in Abschnitt A2-2 AVB BHV integriert und ersetzt dort die Basisdeckung.

Um sicherzustellen, dass das neue Haftungsrisiko durch USchadG auch allein in den Anwendungsbereich der Umweltschadensversicherung fällt, und nicht etwa bereits bestehende unverbindliche Musterbedingungen (Umwelthaftpflichtversicherung und AVB BHV) verändert werden, stellt Ziffer A1-7.25 AVB für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV – Stand Dezember 2016; früher: Ziffer 7.10 a) AHB) klar, dass rein öffentlich-rechtliche Ansprüche i. S. d. USchadG nicht mitversichert sind (sog. Zuweisungsklausel). Eine entsprechende Regelung enthält die Umweltschadensversicherung in Ziffer A2-1.1.2 USV. Die sogenannte Risikoabgrenzungsklausel regelt, dass vom Versicherungsschutz solche Ansprüche ausgeschlossen bleiben, die auch ohne das Bestehen des USchadG bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versiche-

rungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die Grunddeckung in Ziffer A2-2.1 USV regelt den Versicherungsschutz für Umweltschäden außerhalb von Grundstücken des Versicherungsnehmers und deckt Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Gewässern (Ausnahme Grundwasser) sowie Schäden an fremden Böden, wenn hiervon eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Im Rahmen der Grunddeckung werden zudem alle sonstigen versicherungsrechtlichen Regelungen wie Beginn und Ende des Vertrags sowie Obliegenheiten abgebildet.

Im Anschluss an die Grunddeckung erweitert der **USV-Zusatzbaustein 1** in Ziffer A2-2.15 USV die Deckung auf Umweltschäden, die auf eigenen Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten. Eine Ausweitung auf Schäden am Grundwasser ist fakultativ möglich.

Über den **USV-Zusatzbaustein 2** in Ziffer A2-2.16 USV kann darüber hinaus Versicherungsschutz für eine über das USchadG hinausgehende Haftung des Versicherungsnehmers als Verursacher nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vereinbart werden. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung zur Sanierung von eingetretenen Kontaminationen bereits dann, wenn von dem kontaminierten Boden noch keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Wie bei der Umwelthaftpflichtversicherung gibt es auch bei der Umweltschadensversicherung ergänzend eine Umweltschadenbasisversicherung für Risiken mit nur geringer Umweltexponierung.

Gegenstand der Versicherung

Die Umweltschadensversicherung bietet Versicherungsschutz ausschließlich für die sich aus dem USchadG ergebende öffentlich-rechtliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden. Die Definition für Umweltschäden findet sich am Anfang von Abschnitt **A2 AVB BHV**. Danach ist ein Umweltschaden eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Gewässern oder des Bodens. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem Dritten auf Ersatz der Sanierungskosten in Anspruch genommen wird.

Beispiel:

Die Behörde nimmt im Zuge der Ersatzvornahme eine notwendige Sanierung selber vor und verlangt vom Versicherungsnehmer die Erstattung der entstandenen Kosten.

Die Behörde verpflichtet einen Dritten zur Sanierung, der dann über den Regressweg die Erstattung vom Versicherungsnehmer als alleiniger oder (Mit-)Verursacher verlangt.

Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des USchadG, und zwar aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen

Inhalts, geltend gemacht werden können. Für derartige Ansprüche bietet weiterhin die Betriebs-, Berufs- oder Umwelthaftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

Beispiel:

Der Boden des Nachbargrundstücks wird verunreinigt, ohne dass gleichzeitig ein geschützter Lebensraum geschädigt wird. In diesem Fall ist das zivilrechtliche Individualrecht des Dritten auf sein Eigentum und somit die Umwelthaftpflichtversicherung betroffen.

Umfang der Versicherung

Wie in der Umwelthaftpflichtversicherung gilt in der Umweltschadensversicherung das Deklarationsprinzip, so dass auf die oben zu den Risikobausteinen A2-1.1.3(1) bis A2-1.1.3(6) UHV gemachten Ausführungen verwiesen wird. Ziffer A2-2.1.3 USV stellt lediglich klar, dass sich die Versicherung nicht nur auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, sondern auch auf Tätigkeiten erstreckt. Die Umweltschadensversicherung stellt somit keine reine Anlagendeckung dar, sondern erfasst auch Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, wie Produktion und Service. Neu ist der Baustein A2-2.1.3 (7) USV, der sich auf die Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen erstreckt, die nicht bereits von Ziffer A2-2.1.3 (6) USV umfasst sind.

Der Baustein A2-2.1.3 (8) USV entspricht wiederum dem Baustein A2-1.1.3(7) UHV.

Betriebsstörung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz aus der Umweltschadensversicherung ist gemäß Ziffer A2-2.3 USV, dass der Umweltschaden die Folge einer Betriebsstörung ist. Eine Betriebsstörung liegt vor, wenn ein plötzliches und unfallartiges Geschehen zu Einwirkungen auf die Umwelt führt, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht eingetreten wären. Die Störung muss während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein. Die Betriebsstörung kann unterschiedlichste Ursachen haben, wie technisches oder menschliches Versagen, Materialermüdung, aber auch Naturereignisse.

Beispiele:

- ▶ Aus einer durchgerosteten Leitung treten Schadstoffe aus und gelangen in Boden, Luft oder Wasser.
- ▶ Ein Kessel explodiert, und giftige Stoffe gelangen in Boden, Luft oder Wasser.
- ▶ Ein Blitzschlag führt zum Brand einer Anlage und zum Austritt giftiger Stoffe in die Umwelt.
- ▶ Aus Unachtsamkeit wird ein Behälter mit giftigem Inhalt umgestoßen, welcher so in die Umwelt gelangt.

Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für den Normalbetrieb. Auch eine Öffnungsklausel wie in der Umwelthaftpflichtversicherung gibt es nicht. Kommt es trotz Einhaltung der zulässigen Emmissionswerte zu einem Umweltschaden, ist dies nicht versichert. Auch die Vernichtung einer im Erdreich lebenden Hamsterpopulation durch aus einer Baugrube

aufgeschütteten Aushub ist nicht versichert, da es an einem plötzlichen und unfallartigen Geschehen fehlt, sondern dies vielmehr als vorhersehbare Folge der normalen betrieblichen Tätigkeit anzusehen ist.

Von dem Erfordernis der Betriebsstörung gibt es in Ziffer A2-2.3.2 USV zwei Ausnahmen:

1. Im Rahmen von Ziffer A2-2.1.3 (7) USV für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, sofern die Herstellung und Verwendung der Produkte nicht von Ziffer A2-2.1.3 (6) USV umfasst ist.
2. Im Rahmen von Ziffer A2-2.1.3 (8) USV für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer A2-2.1.3 (7) USV, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Vom Verzicht auf das Betriebsstörungserfordernis ausgenommen bleibt jedoch das sogenannte Entwicklungsrisiko, d. h. konnte der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden, besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch diese Erzeugnisse nur bei Vorliegen einer Betriebsstörung.

Versicherte Kosten

Die versicherten Kosten werden in Ziffer A2-2.7 USV beschrieben und stellen die Kernleistung der Umweltschadensversicherung dar. Neben den eigentlichen Sanierungskosten für die im Rahmen des USchadG vorgesehenen Sanierungsarten, sind auch die damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten gedeckt. Sämtliche Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Für Schäden an der Biodiversität und an Gewässern sind im USchadG drei Sanierungsarten vorgesehen:

- ▶ Primäre Sanierung
- ▶ Ergänzende Sanierung
- ▶ Ausgleichssanierung

Bei der **primären Sanierung** werden die geschädigte Ressource und/oder deren Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt. Die **ergänzende Sanierung** soll einen Zustand der natürlichen Ressourcen und/oder von deren Funktionen herstellen, der dem des geschädigten Orts gleichkommt, dort aber nicht vollumfänglich wieder hergestellt werden konnte. Da vom Zeitpunkt des eingetretenen Schadens bis zur Wiederherstellung Verluste von natürlichen Ressourcen und deren Funktionen entstehen, sieht die **Ausgleichssanierung** zusätzliche Verbesserungen der geschützten natürlichen Lebensräume und Arten oder der Gewässer entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort vor. Aufgrund des damit verbundenen noch unbekanntem Kostenrisikos ist für die Ausgleichssanierung die Vereinbarung eines Sublimits vorgesehen.

Für Schäden am Boden sind die Kosten versichert, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass keine Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit besteht.

Sofern diese Kosten für Umweltschäden auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers oder am Grundwasser entstehen, besteht Versicherungsschutz nur nach Vereinbarung der USV-Zusatzbausteine 1 und/oder 2.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall in der Umweltschadensversicherung ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen Dritten und entspricht damit dem der Umwelthaftpflichtversicherung, was die Bearbeitung vertragsübergreifender Schadenfälle erleichtert.

Ausschlüsse

In Ziffer A2-2.10 USV werden 23 Ausschlüsse genannt, die bei der Entwicklung des USV-Modells in 2007 aus den AHB und dem UHV-Modell entnommen und um für die Umweltschadensversicherung spezifische Ausschlüsse ergänzt wurden. Nachfolgend werden allein die zusätzlichen USV-spezifischen Ausschlüsse dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

Ziffer A2-2.10.1 USV schließt Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus, die auf Grundstücken (Böden oder Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten. Miete und Pacht stehen dem Eigentum gleich. Über die USV-Zusatzbausteine 1 und/oder 2 ist ein Einschluss möglich.

Ziffer A2-2.10.2 USV enthält einen Ausschluss für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. Ein Einschluss ist durch Vereinbarung von USV-Zusatzbaustein 1 möglich.

Ziffer A2-2.10.8 USV umfasst die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmittel und schließt damit verbundene Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden vom Versicherungsschutz aus, sofern diese nicht durch ein plötzliches und unfallartiges Ereignis eingetreten sind. Gemeint sind damit insbesondere die Fälle des Aufbringens von ggf. mit Schadstoffen angereicherter Gülle auf Felder, die zu Schäden an der Biodiversität führen.

Ziffer A2-2.10.11 USV schließt Schäden aus der Entsorgung von behördlich nicht genehmigter Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen vom Versicherungsschutz aus.

Die Regelungen zu Versicherungssumme/Maximierung, Serienschadenklausel, Nachhaftung und Ausland sind an die Umwelthaftpflichtversicherung angelehnt.

2.3 Hinweise zum Underwriting

Die Versicherungssummen für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung richten sich nach der Art und Schwere des Risikos. Marktübliche Sublimits für den Normalbetrieb und die Ausgleichssanierung begrenzen das Risiko für den Versicherer. Die Basis für den Versicherungsbeitrag bilden die Anlagenart, Anlagengröße und die zu versichernde Menge. Ferner ist die Lage des zu versichernden Risikos von Bedeutung. In der Umweltschadensversicherung sind Risiken, beispielsweise in der Nähe von Gewässern und Schutzgebieten, besonders zu begutachten. Geographische Informationssysteme wie z. B. ZÜRS Geo können hier hilfreiche Aussagen liefern.

Quellenhinweis:

Vogel/Stockmeier, Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung, Kommentar, Verlag C.H. Beck, 2009

Hellberg/Orth/Sons/Winter, Umweltschadengesetz und Umweltschadenversicherung, Handbuch für die Praxis, VVW Karlsruhe, 2008

Peter Schimikowski, Umwelthaftungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherung, VVW Karlsruhe, 2002

Jörg Sons, Mai 2009, Umweltrisiken – Haftung und Versicherungsschutz

Schmidt-Salzer/Schramm, Kommentar zur Umwelthaftpflichtversicherung, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, 1993

Schmidt-Salzer, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, 1992

Erläuterungen zu den unverbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) (Stand: November 2007)

Erläuterungen zu den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), (Stand: Februar 2012)

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!

IHR ANSPRECHPARTNER

Veronika Kremer

Senior-Referentin HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-139

Telefax +49 211 4554-45286

veronika.kremer@voevrueck.de

Stand: August 2018

VöV Rückversicherung KÖR

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-202

info@voevrueck.de

www.voevrueck.de

